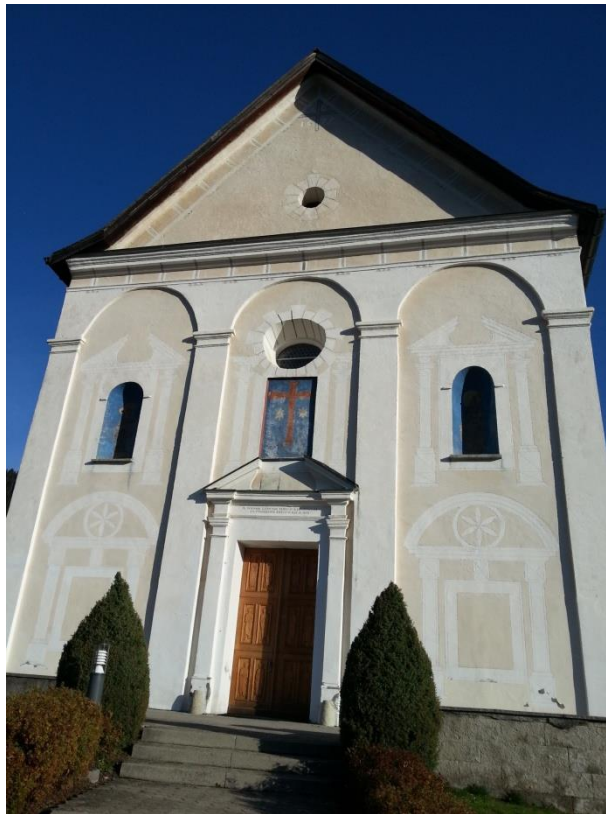


Verfassung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Laax



2015

Inhalt

I. Allgemeinde Bestimmungen	3
Art. 1 Vorstellung	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Amtssprache.....	3
Art. 4 Gleichstellung der Geschlechter	4
II. Rechte, Pflichten und generelle Modalitäten	4
Art. 5 Mitglieder	4
Art. 6 Stimmrecht, Wahlrecht und Wählbarkeit	4
Art. 7 Ausschluss und Ausstand	4
Art. 8 Amtsperiode	4
Art. 9 Petition	4
Art. 10 Initiative	5
Art. 11 Motion	5
Art. 12 Interpellation	5
III. Organisatorische Bestimmungen	5
Art. 13 Organe	5
1. Die Generalversammlung	6
Art. 14 Höchstes Organ	6
Art. 15 Befugnisse.....	6
Art. 16 Einberufung	6
Art. 17 Beschluss, Kompetenz Beschlüsse zu fassen	6
Art. 18 Modalitäten für Abstimmungen und Wahlen	7
2. Der Vorstand	7
Art. 19 Zusammensetzung	7
Art. 20 Aufgaben und Zuständigkeiten	7
Art. 21 Vertretung und Unterschrift	8
Art. 22 Funktionen der Vorstandsmitglieder	8
Art. 23 Geschäftsordnung	9
Art. 24 Delegation	9
3. Geschäftsprüfungskommission	9
Art. 25 Befugnisse und Aufgaben	9
IV. Stiftungen	10
Art. 26 Stiftungen	10
V. Finanzielle Verordnungen	10
Art. 27 Verwaltung des Vermögens	10
Art. 28 Steuern und Gebühren	10
Art. 29 Anwendung	10
VI. Rekurs	11
Art. 30 Rekursrecht	11
VII. Schlussbestimmungen	11
Art. 31 In Krafttretung	11
Art. 32 Revision	11
Art. 33 Genehmigung	11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Vorstellung

Auf Grund der Artikel 98 und 99 der Kantonsverfassung und der Artikel 19 und folgende der Verfassung der katholischen Landeskirche Graubündens besteht in Laax eine römisch-katholische Kirchgemeinde.

Die Kirchgemeinde ist eine Körperschaft des selbständigen öffentlichen Rechts.

Ihre Grenzen decken sich mit den denen der politischen Gemeinde Laax.

Art. 2 Zweck

- a) Die Kirchgemeinde fördert den Kontakt zwischen den Mitgliedern und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer das religiöse und moralische Leben.
- b) Sie besorgt die notwendigen Mittel für die Seelsorge und schützt die Freiheit des seelsorgerlichen Wirkens.
- c) Sie berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse der Gäste, des Saisonpersonals und der ausländischen Arbeiter.
- d) Sie stellt die Infrastruktur für den Religionsunterricht für die Kinder von Laax zur Verfügung.
- e) Sie fördert gegenseitig die Verhältnisse mit nicht katholischen Kirchgemeinden und Institutionen und hilft allgemeine Aufgaben in ökumenischem Geist zu lösen.
- f) Sie bemüht sich für eine Zusammenarbeit in der überregionalen Seelsorge.
- g) Sie verwaltet und pflegt die Güter und das Vermögen.
- h) Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegen die kirchlichen und öffentlichen Autoritäten.

Art. 3 Amtssprache

In Sachen der Kirchgemeinde ist das Romanische die Amtssprache.

Art. 4 Gleichstellung der Geschlechter

Die Angaben in dieser Verfassung betreffend Personen, Funktionen und Berufe beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. RECHTE, PFLICHTEN UND GENERELLE MODALITÄTEN

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder der Kirchgemeinde sind, ohne Unterschied der Nationalität und des Bürgerrechts, alle Personen der römisch-katholischen Konfession, die auf dem im Artikel 1 erwähnten Gebiet Wohnsitz haben.

Der Austritt aus der Gemeinschaft der Kirchgemeinde wird nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand der Kirchgemeinde anerkannt. Dieser meldet den Austritt an das Steueramt der Gemeinde. Er tritt sofort in Kraft.

Art. 6 Stimmrecht, Wahlrecht und Wählbarkeit

Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle katholischen Personen, die auf dem im Artikel 1 erwähnten Gebiet Wohnsitz haben und dieses Recht auch in der Gemeinde Laax haben.

Ausländische Personen besitzen alle übrigen Rechte der Einheimischen sofern sie im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind.

Jede Person in der Kirchgemeinde, im Besitze des Stimmrechts, kann in ein Amt oder eine Kommission gewählt werden.

Art. 7 Ausschluss und Ausstand

Verwandte und Verschwägerte in direkter Linie, Eheleute und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem gleichen Organ der Kirchgemeinde angehören.

Das Mitglied eines Organs der Kirchgemeinde oder einer Kommission ist verpflichtet bei Abstimmungen und Verhandlungen in Ausstand zu treten, wenn ein Geschäft es selber betrifft, oder wenn einer seiner Verwandten gemäss Absatz 1 ein direktes Interesse in der Sache hat.

Im Falle einer Anfechtung entscheidet das betreffende Organ in Abwesenheit des Interessierten, ob die Gründe für den Ausstand verbindlich sind.

Art. 8 Amtsperiode

Die Amtsperiode für alle Chargen der Kirchgemeinde dauert 3 Jahre.

Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 9 Petition

Jedes Mitglied der Kirchgemeinde hat das Recht Vorschläge und Petitionen einzureichen, die allgemeine und spezielle Fragen der Kirchgemeinde betreffen. Diese müssen zuhänden

des Vorstandes schriftlich abgefasst werden. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Art. 10 Initiative

Eine Initiative an die Generalversammlung ist schriftlich und mit einer Begründung an den Vorstand einzureichen. Sie muss von mindestens 50 Stimmbürgern unterzeichnet sein. Der Vorstand ist verpflichtet eine solche Initiative der Generalversammlung zu unterbreiten und dies mit seiner Stellungnahme oder eventuell mit einem Gegenvorschlag. Die Initiative kann von den Initianten zurückgezogen werden.

Art. 11 Motion

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht anlässlich der Generalversammlung eine Motion vorzulegen, auch betreffend Geschäfte und Sachen, die nicht auf der Traktandenliste veröffentlicht sind. Wird ein solcher Vorschlag als Motion von der Generalversammlung angenommen, muss der Vorstand an der nächsten Generalversammlung Bericht und Vorschlag unterbreiten.

Art. 12 Interpellation

An der Generalversammlung kann jeder Stimmberechtigte vom Vorstand Auskunft betreffend einer Situation oder der Erledigung eines Sachgeschäftes verlangen. Diese Auskunft muss nicht mit den publizierten Traktanden in Verbindung stehen. Der Vorstand kann die Antwort wie folgt erteilen:

- a) Sofort,
- b) schriftlich innert 60 Tagen an den Interpellanten,
- c) mündlich anlässlich der nächsten Generalversammlung der Kirchgemeinde,
- d) die Auskunft verweigern, wenn wichtige Interessen der Kirchgemeinde oder von dritten Personen dies rechtfertigen.

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 13 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission

1. Die Generalversammlung

Art. 14 Höchstes Organ

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Kirchgemeinde. Sie umfasst alle stimmberechtigten Personen.

Art. 15 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass und Änderungen der Verfassung und des Steuergesetzes, mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Verwaltungskommission der Landeskirche, sowie auch anderer obligatorischen Ordnungen und Reglemente.
- b) Wahl des Pfarrers auf Grund des Art. 98 Absatz 3 der Kantonsverfassung und gemäss der Übereinkunft zwischen Bischof und Landeskirche.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses.
- f) Verkauf, Tausch und Verpfändung von Immobilien und Grundstücken, solche mit persönlichen Rechten und beschränkten reellen Rechten belasten oder begünstigen, Bauverträge beschliessen, Vermögen der kirchlichen Institutionen verpfänden mit Vorbehalt der Genehmigung durch das bischöfliche Ordinariat.
- g) Beschlüsse betreffend Fragen, die ausdrücklich der Generalversammlung der Kirchgemeinde vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung zum Entscheid vorgelegt werden.
- h) Allianzen mit anderen Kirchgemeinden beschliessen.
- i) Schaffung neuer Arbeitsstellen für Kirchgemeinde und Seelsorge.

Art. 16 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufung muss spätestens 10 Tage im Voraus durch eine geeignete amtliche Veröffentlichung erfolgen (Offizielles Amtsblatt der Surselva).

Ausserordentliche Versammlungen der Kirchgemeinde werden (durch das Mittel der Initiative) auf Wunsch von 30 Stimmberechtigten einberufen oder wenn der Vorstand dies als angebracht erachtet.

Art. 17 Beschluss, Kompetenz Beschlüsse zu fassen

Die Generalversammlung kann gültige Beschlüsse fassen, wenn sie im Sinne der Verfassung einberufen ist.

Alle Traktanden sind zu veröffentlichen. Traktanden, die erst anlässlich der Generalversammlung vorgeschlagen werden, kann die Generalversammlung in Motionen und Interpellationen umwandeln, die an der nächsten Generalversammlung zu behandeln sind.

Alle Traktanden bedürfen einer Vorprüfung durch den Vorstand.

Art. 18 Modalitäten für Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden gewöhnlich per Handmehr durchgeführt. Sie müssen aber schriftlich erfolgen, wenn ein fünftel der Stimmberechtigten dies verlangen.

Bei schriftlichen Abstimmungen gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen (Anzahl der gültigen Stimmen geteilt durch 2 + 1).

Bei Abstimmungen per Handmehr entscheidet das absolute Mehr der mit ja oder nein Stimmentenden. Ist das Resultat ausgeglichen, ist die Frage abgelehnt.

Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute mehr der Stimmen, für den zweiten das relative Mehr. Bei ausgeglichenen Stimmen entscheidet das Los.

2. Der Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand ist ausführendes und administratives Organ der Kirchgemeinde wie auch Organ der katholischen Landeskirche Graubündens. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar / Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Kirchenvogt
- e) Pfarrer (ex officio)

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand der Kirchgemeinde hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Die Kirchgemeinde gegen kirchliche und politische Autoritäten vertreten,

- b) die Geschäfte und die Wahlen zuhanden der Generalversammlung vorbereiten und die Beschlüsse ausführen,
- c) die Jahresrechnung führen, die Steuern und das Vermögen verwalten und den Voranschlag zuhanden der Generalversammlung vorbereiten,
- d) alle Geschäfte der Kirchgemeinde ausführen, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind,
- e) über einmalige, nicht gebundene Ausgaben bis CHF 25'000.00 und über nicht gebundene Ausgaben, die sich jährlich wiederholen, bis CHF 5'000.00 entscheiden,
- f) Bauten und Güter der Kirchgemeinde verwalten und unterhalten,
- g) Prozesse und Rekurse führen und Verträge und Vereinbarungen abschliessen (dabei ist litera e zu berücksichtigen). Es steht dem Vorstand frei, den betreffenden Beschluss der Generalversammlung zu unterbreiten,
- h) Löhne und Honorare festsetzen,
- i) das Archiv der Kirchgemeinde verwalten,
- j) Personen in Chargen und Ämtern der Kirchgemeinde wählen, Arbeitsverträge respektiv Auftragsverträge abschliessen (dabei ist litera e zu berücksichtigen),
- k) Austritte von Mitgliedern überwachen und diese dem Steueramt der Gemeinde mitteilen,
- l) mit anderen Kirchgemeindevorständen zusammenarbeiten.

Art. 21 Vertretung und Unterschrift

Der Vorstand vertritt die Kirchgemeinde auswärts gegen Drittpersonen und vor Gericht.

Die gesetzlich gültige Unterschrift namens der Kirchgemeinde steht dem Präsidenten der Kirchgemeinde zu oder im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten in kollektiver Form zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 22 Funktionen der Vorstandsmitglieder

Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:

DER PRÄSIDENT

- a) Er beruft die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er ist der Vertreter des Vorstandes und der Kirchgemeinde. Falls er verhindert ist, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.
- b) Er unterzeichnet mit dem Aktuar Protokolle, Verträge und weitere wichtige Dokumente.

DER AKTUAR / VIZEPRÄSIDENT

- a) Er vertritt den Präsidenten, falls dieser verhindert ist.
- b) Er redigiert die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten Protokolle, Verträge und weitere wichtige Dokumente.

DER KASSIER

- a) Er verwaltet das Vermögen der Kirchgemeinde und führt deren Buchhaltung.
- b) Er erstellt den Voranschlag zuhanden des Vorstandes.

DER KIRCHENVOGT

- a) Er überwacht die sakralen und weltlichen Güter und Bauten (Kirche und Pfarrhaus) der Kirchgemeinde und führt ein Register der Grundstücke.
- b) Im Falle von Beobachtungen, die eine Abhilfe bedürfen, orientiert er den Präsidenten.
- c) Er ist die Kontaktperson für Messmer und Organist.

DER PFARRER

- a) Er vertritt im Vorstand die Interessen der Seelsorge und pflegt den Austausch zwischen Vorstand und Pfarreirat.
- b) Der Pfarrer ist verantwortlich für die Seelsorge, Sekretariat und Katechese.

Die detaillierten Funktionen des Vorstandes werden in einem speziellen Reglement festgelegt. Dieses Reglement wird vom Vorstand aufgesetzt und genehmigt.

Art. 23 Geschäftsordnung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn 2 seiner Mitglieder dies verlangen.

Er kann verbindlich entscheiden, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen sind gemäss art. 18 vorzunehmen.

Beschlüsse auf Zirkularweg sind nur gültig, wenn sie einstimmig gefasst werden.

Jedes anwesende Mitglied des Vorstandes ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 24 Delegation

Der Vorstand kann Aufgaben dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder einer Kommission zur Erledigung übertragen. Über deren Hergang und den Resultaten haben die Beauftragten dem Vorstand detailliert Bericht zu erstatten. Im Falle von grösseren Aufgaben erlässt der Vorstand für die Beauftragten ein Pflichtenheft.

3. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 25 Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission prüfen jährlich die Buchführung, die Jahresrechnung und kontrollieren die Geschäftsführung (die Protokolle des Vorstandes, prüfen ob die Beschlüsse ausgeführt worden sind) und berichten der Kirchgemeinde über das Resultat der Geschäftsprüfung.

Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission können auch einer kompetenten auswärtigen Stelle übergeben werden.

IV. STIFTUNGEN

Art. 26 Stiftungen

Die Kirchgemeinde ist im Besitze der kirchlichen Stiftung Kirchgemeinde Laax.

V. FINANZIELLE VERORDNUNGEN

Art. 27 Verwaltung des Vermögens

Der Vorstand sorgt für eine gute Verwaltung des Kirchgemeindebetriebes. Die Betriebsrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie soll auf guter Grundlage stehen, Abschreibungen vornehmen und Reserven bilden.

Das Vermögen der Fonds ist in die Rechnung der Kirchgemeinde integriert und ist mit genügender Sicherheit anzulegen.

Art. 28 Steuern und Gebühren

Um die laufenden Ausgaben für Kult und Seelsorge und um andere Bedürfnisse zu decken, wird eine Kultussteuer erhoben.

Das Steuergesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 29 Anwendung

Die Steuereinnahmen werden verwendet für:

- a) Ausgaben, die sich aus dem Betrieb der Kirchgemeinde für den Kult ergeben,
- b) den Bau und Erhalt der Objekte, die der Kirchgemeinde dienen,
- c) die Deckung allfälliger Defizite,
- d) die Vermehrung des Vermögens der Kirchgemeinde, der Stiftung und der Fonds.
- e) andere Interessen und Bedürfnisse der Kirchgemeinde.

VI. REKURS

Art. 30 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung kann rekuriert werden innert 20 Tagen bei der Verwaltungskommission des Corpus Catholicum gemäss Art. 25 und folgenden der Verfassung der katholischen Landeskirche des Kantons Graubünden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Inkrafttretung

Diese Verfassung tritt in Kraft nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung der Kirchgemeinde und durch die Verwaltungskommission der Landeskirche.

Diese Verfassung ersetzt die bestehende Verfassung vom 17. Dezember 1971.

Art. 32 Revision

Diese Verfassung kann jederzeit teilweise oder vollständig revidiert werden. Eine Änderung muss anlässlich einer Generalversammlung behandelt und mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.

Jede Revision muss der Verwaltungskommission der Landeskirche zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 33 Genehmigung

Diese Verfassung ist von der Generalversammlung der Kirchgemeinde vom 10. April 2015 genehmigt worden.

Für die römisch-katholischen Kirchgemeinde Laax

Laax, den 10. April 2015

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....

Maurus Cavigelli

Christof Pohle

Genehmigt durch die Verwaltungskommission der Landeskirche Graubünden,

Chur, den

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....

.....

Lic.iur. Placi Berther

Maria Bühler